

Eigenbetrieb Wasserversorgung

# **Anhang zum Jahresabschluss**

**31.12.2022**

# Inhaltsverzeichnis

---

1 Allgemeine Angaben .....	3
2 Erläuterungen zum Ausweis, Bilanzierung und Bewertung.....	3
3 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz - Aktiva .....	4
3.1 Anlagevermögen .....	4
3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände .....	4
3.1.2 Sachanlagen .....	5
3.1.2.2 Unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte .....	6
3.1.2.3 Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte.....	6
3.1.2.4 Infrastrukturvermögen .....	6
3.1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden.....	7
3.1.2.6 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler.....	8
3.1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge .....	8
3.1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	9
3.1.2.9 Vorräte .....	9
3.1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau .....	10
3.1.3 Finanzvermögen .....	10
3.2 Forderungen .....	12
3.2.4 Liquide Mittel (Kassenbestand) .....	12
3.3 Abgrenzungsposten .....	13
4. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz - Passiva.....	14
4.1 Eigenkapital .....	14
4.2 Sonderposten.....	15
4.3 Rückstellungen .....	15
4.4 Verbindlichkeiten.....	16
4.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	16

## 1 Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppischer Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) aufgestellt.

Gemäß § 95, III GemO in Verbindung mit § 47 GemHVO ist der Anhang ein Bestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern und deren Abweichungen im Vergleich zum Vorjahr darzustellen.

Ferner werden u.a. die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert und Zusatzinformationen angegeben, welche für die Beurteilung des Jahresabschlusses eine besondere Bedeutung haben.

## 2 Erläuterungen zum Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach den Vorschriften zu § 52 GemHVO.

Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2022 angeschafft wurden, sind nach den Vorschriften der Gemeindeeröffnungsbilanzbewertungsverordnung (GemEBilBewVO) grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 35 GemHVO, angesetzt. Hiervon wurde abgewichen, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. In diesen Fällen sind entsprechende Erfahrungswerte bzw. Ersatzwerte (z.B. Bodenrichtwerte für Grundstücke, Gebäudebewertung nach dem Ertrags-/ Sachwertverfahren, etc.) vermindert um die Abschreibungen bewertet.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzgl. Abschreibungen bewertet.

Forderungen sind mit dem Nominalwert angesetzt, Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag.

Die Rückstellungen wurden gemäß § 41 GemHVO mit dem Betrag ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet und beinhalten alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der Abschreibungstabelle für kommunale Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Nutzungsdauer festgelegt. Planmäßige Abschreibungen erfolgen ausschließlich linear. Abweichungen werden an entsprechender Position erläutert.

Empfangene Zuwendungen sowie Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeiten werden mit dem Einzahlungswert als Sonderposten passiviert und je nach Art ihrer Herkunft oder Verwendung ertragswirksam aufgelöst.

Darüber hinaus sind für die Bilanz auch die nach den gesetzlichen Bestimmungen geforderten Abgrenzungen bzw. jahresgerechten Zuordnungen erfolgt und die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 48 GemHVO gebildet.

Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in der Eröffnungsbilanz vorgenommen. In allen Folgeabschlüssen wird auf diese detaillierte Darstellung verzichtet. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden fanden nicht statt.

In die Herstellungskosten wurden keine Zinsen für Fremdkapital einbezogen.

Die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung werden, sofern gebildet, an der entsprechenden Stelle erläutert.

### 3 Erläuterungen zu den Posten der Bilanz - Aktiva

#### 3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlagenübersicht als Anlage zum Jahresabschluss darzustellen.

##### 3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Dies sind Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung bei der Gemeinde Aufwendungen entstanden und die selbstständig bewertbar sind. Sie sind als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilanzieren und planmäßig abzuschreiben.

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Der Einzelnachweis ergibt sich aus der Anlagenbuchhaltung.

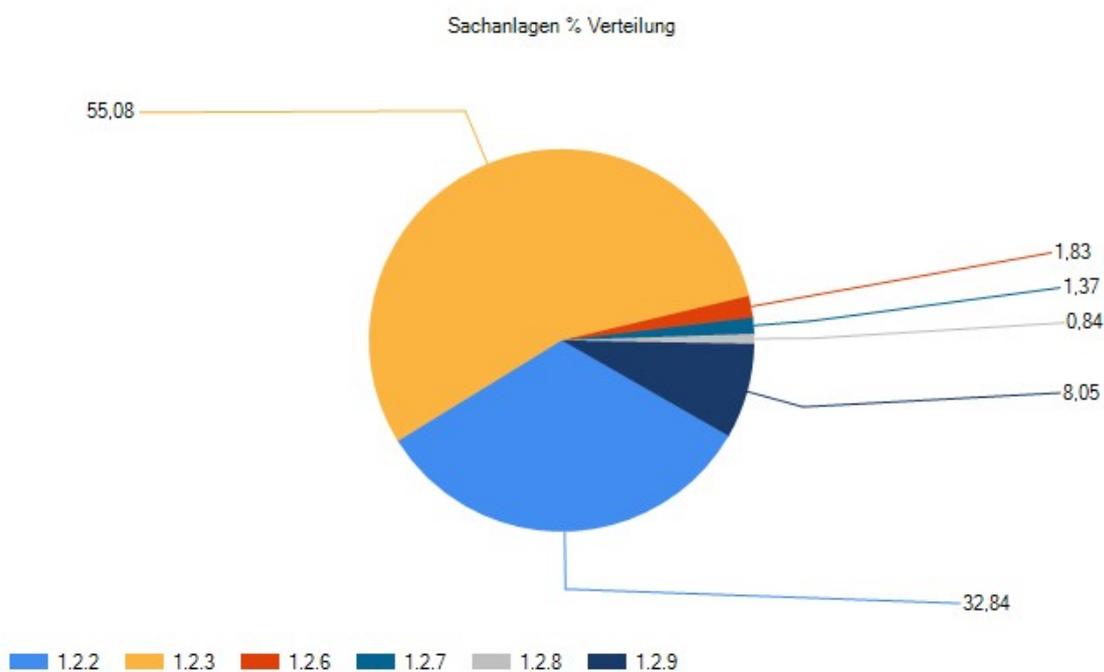
	2021	2022	Veränderung
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	0,00	0,00	0,00

Im Vorjahr und dem Rechnungsjahr sind keine solchen Vermögensgegenstände vorhanden.

### 3.1.2 Sachanlagen

Unter den Sachanlagen werden die materiellen Vermögensgegenstände erfasst, die dazu bestimmt sind der Gemeinde auf Dauer zu dienen. Das Sachanlagevermögen wurde zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur erfasst. Der Einzelnachweis ergibt sich aus der Anlagenbuchhaltung.

	2021	2022	Veränderung
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.096.800,22	1.061.013,33	-35.786,89
1.2.3 Infrastrukturvermögen	1.852.553,61	1.779.412,83	-73.140,78
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	77.010,23	59.220,58	-17.789,65
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.638,07	44.191,55	11.553,48
1.2.8 Vorräte	26.957,05	27.031,85	74,80
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	112.407,30	259.988,31	147.581,01
<b>Summe</b>	<b>3.198.366,48</b>	<b>3.230.858,45</b>	<b>32.491,97</b>



### 3.1.2.2 Unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte

Unter diese Bilanzposition fallen alle weiteren unbebauten Grundstücke, auf denen keine Bebauung vorgenommen wurde. Die Zuordnung orientiert sich an der Rechtsprechung zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen. Die Gemeinde ist Eigentümer dieser Grundstücke oder es wurde ihr ein grundstücksgleiches Recht (z.B. Erbbau-recht) eingeräumt.

#### Unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte

	2021	2022	Veränderung
Grund und Boden bei Grünflächen	0,00	0,00	0,00
Ackerland	0,00	0,00	0,00
Grund Boden bei Wald Forsten	0,00	0,00	0,00
Aufwuchs bei Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00
Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### 3.1.2.3 Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte

Unter den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind sämtliche Grundstücke ausgewiesen, auf denen eine Bebauung vorgenommen wurde. Darüber hinaus sind hier sämtliche Gebäude auszuweisen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und nicht auf fremden Grund und Boden stehen.

#### Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte

	2021	2022	Veränderung
Wohnbauten	0,00	0,00	0,00
Sozialen Einrichtungen	0,00	0,00	0,00
Schulen	0,00	0,00	0,00
Kultur, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	0,00	0,00	0,00
Sonstigen Dienst-, Geschäfts- u. anderen Betriebsgebäuden	1.096.800,22	1.061.013,33	-35.786,89
<b>Summe</b>	<b>1.096.800,22</b>	<b>1.061.013,33</b>	<b>-35.786,89</b>

### 3.1.2.4 Infrastrukturvermögen

Die Position beinhaltet sowohl Grundstücke als auch Infrastrukturbauwerke, hier insbesondere Straßen und Brücken. Es sind neben den Infrastrukturbauwerken selbst grundsätzlich sämtliche Grundstücke auszuweisen, auf denen Infrastrukturvermögen errichtet wurde.

Im Infrastrukturvermögen ist in der Regel der Hauptteil des kommunalen Sachvermögens bilanziert. Dieses Vermögen zählt zum sog. nicht realisierbaren Vermögen, dessen Veräußerung sich grundsätzlich als sehr schwierig erweist.

**Infrastrukturvermögen**

	2021	2022	Veränderung
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	0,00	0,00	0,00
Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00
Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00	0,00
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	1.797.851,18	1.725.975,82	-71.875,36
Wasserbauliche Anlagen	54.702,43	53.437,01	-1.265,42
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	0,00	0,00	0,00
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	
<b>Summe</b>	<b>1.852.553,61</b>	<b>1.779.412,83</b>	<b>-73.140,78</b>

**3.1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden**

Zu den Bauten auf fremden Grund und Boden werden sämtliche Bauten ausgewiesen, die nicht auf Grundstücken im Gemeindeeigentum stehen. Die Position ist in der Regel von nachrangiger Bedeutung.

**Bauten auf fremden Grund und Boden**

	2021	2022	Veränderung
<b>Bauten auf fremdem Grund und Boden</b>	0,00	0,00	0,00

### 3.1.2.6 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Unter dieser Position sind Gemälde, Skulpturen, Einzeldenkmäler und Sammlungen erfasst. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, kann aber auch über Versicherungswerte erfolgen, sofern der Vermögensgegenstand in einem Versicherungsvertrag vermerkt ist.

#### Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

	2021	2022	Veränderung
Kunstgegenstände	0,00	0,00	0,00
Sonstige Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### 3.1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Position sind neben den Fahrzeugen sämtliche Vermögensgegenstände auszuweisen, die ihrer Art nach unmittelbar dem Leistungserstellungsprozess dienen. Anlagen, die nicht im Zusammenhang mit dem Leistungserstellungsprozess stehen, sind unter der Position Betriebs- und Geschäftsausstattung auszuweisen. Maschinen und technische Anlagen sind beispielsweise Bearbeitungs- und Verarbeitungsmaschinen, Anlagen von kommunalen Bauhöfen, EDV-Anlagen eines kommunalen Rechenzentrums und technische Anlagen des Brand- und Katastrophenschutzes.

Dient eine Betriebsvorrichtung unmittelbar oder überwiegend dem Leistungserstellungsprozess, so ist diese den Maschinen und technischen Anlagen zuzuordnen. Ist dies nicht gegeben, so ist der Vermögensgegenstand einem Gebäude zuzuordnen. Die Abgrenzung orientiert sich an der steuerlichen Rechtsprechung zur Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen.

#### Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

	2021	2022	Veränderung
Fahrzeuge	32.276,12	21.709,50	-10.566,62
Maschinen	0,00	0,00	0,00
technische Anlagen	44.734,11	37.511,08	-7.223,03
<b>Summe</b>	<b>77.010,23</b>	<b>59.220,58</b>	<b>-17.789,65</b>

Die Entwicklung der Vermögensgegenstände im Vergleich zum Jahresabschluss 2021 kann in der Anlageübersicht entnommen werden.

### 3.1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Hierunter sind sämtliche Anlagen zu bilanzieren, die nicht im Zusammenhang mit dem Leistungserstellungsprozess stehen. Zur Betriebsausstattung zählen unter anderem Einrichtungen von Werkstätten, Lagereinrichtungen und Werkzeuge. Unter der Geschäftsausstattung werden beispielsweise Büromöbel, Hardware und EDV-technische Ausstattung oder Büromaschinen ausgewiesen.

#### Betriebs- und Geschäftsausstattung

	2021	2022	Veränderung
Betriebsvorrichtungen	0,00	0,00	0,00
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	32.638,07	44.191,55	11.553,48
<b>Summe</b>	<b>32.638,07</b>	<b>44.191,55</b>	<b>11.553,48</b>

Die Entwicklung der Vermögensgegenstände im Vergleich zum Jahresabschluss 2021 kann in der Anlageübersicht entnommen werden.

### 3.1.2.9 Vorräte

Unter den Vorräten sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse sowie fertige Erzeugnisse auszuweisen. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu Erzeugnissen verarbeitet. Unfertige Erzeugnisse sind Vermögensgegenstände, deren Herstellungs- und Leistungsprozess im Vergleich zu den fertigen Erzeugnissen noch nicht abgeschlossen ist oder die noch nicht vollständig veräußerungsfähig sind.

	2021	2022	Veränderung
Waren	26.957,05	27.031,85	74,80
<b>Summe</b>	<b>26.957,05</b>	<b>27.031,85</b>	<b>74,80</b>

### 3.1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen sind auszuweisen, wenn Zahlungen auf ein schwebendes Geschäft geleistet werden, das den entgeltlichen Erwerb eines Vermögensgegenstands des Sachanlagevermögens zum Inhalt hat. Unter den Anlagen im Bau sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der noch nicht fertiggestellten Anlagen auszuweisen. Eine Anlage im Bau ist dann fertiggestellt und auf die entsprechende Bilanzposition zu aktivieren, wenn sich der Vermögensgegenstand in einem betriebsbereiten Zustand befindet.

#### Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

	2021	2022	Veränderung
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
Anlagen im Bau	112.407,30	259.988,31	147.581,01
<b>Summe</b>	112.407,30	259.988,31	147.581,01

### 3.1.3 Finanzvermögen

Unter dem Finanzvermögen sind Anteile und Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen und sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens auszuweisen. Die Gemeinde überlässt einem Dritten finanzielle Mittel in Form von Fremd- oder Eigenkapital mit langfristigen Charakter.

	2021	2022	Veränderung
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	0,00	0,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
1.3.4 Ausleihungen	1.201,66	1.201,66	0,00
1.3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	1.201,66	1.201,66	0,00

#### Anteile an verbundenen Unternehmen

	2021	2022	Veränderung
Sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	
<b>Summe</b>	0,00	0,00	0,00

### Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, auf die ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann, die aber nicht unter den verbundenen Unternehmen ausgewiesen werden. Im Zweifel gelten Anteile an einer Kapitalgesellschaft als Beteiligung, wenn die Anteile ein Fünftel des Nennkapitals der Gesellschaft überschreiten.

	2021	2022	Veränderung
Beteiligungen an Zweckverbänden und sonstige Anteilsrechte	0,00	0,00	0,00
Beteiligungen an Schulzweckverband	0,00	0,00	0,00
Beteiligungen an Volksbank	0,00	0,00	0,00
Beteiligungen an KOMM.ONE Rechenzentrum	0,00	0,00	0,00
Beteiligungen an Eigenvermögen 4IT	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	0,00	0,00	0,00

### Sondervermögen

	2021	2022	Veränderung
<b>Summe</b>	0,00	0,00	0,00

### Ausleihungen

	2021	2022	Veränderung
Genossenschaftsanteile Voba	0,00	0,00	
<b>Summe</b>	1.201,66	1.201,66	0,00

### Wertpapiere

	2021	2022	Veränderung
<b>Summe</b>	0,00	0,00	0,00

### 3.2.2 Forderungen

Forderungen sind nach dem Stichtagsprinzip dem Jahr zuzuordnen, in dem die Forderung entstanden ist. Sie sind grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen. Die Werthaltigkeit ist zu überprüfen und gegebenenfalls einer Wertberichtigung zu unterziehen.

	2021	2022	
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	183.093,07	270.525,42	87.432,35
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00
1.3.8 Privatrechtliche Forderungen	29.399,52	42.926,29	13.526,77
<b>Summe</b>	<b>212.492,59</b>	<b>313.451,71</b>	<b>100.959,12</b>

### 3.2.4 Liquide Mittel (Kassenbestand)

Unter Kassenbestand beziehungsweise liquiden Mitteln werden im Allgemeinen die Zahlungsmittel der Gemeinde, also der Barbestand und die Bankguthaben, verstanden, die zur Ermittlung der Barliquidität herangezogen werden.

Der Eigenbetrieb führt grundsätzlich keine liquiden Mittel, da die Mittel des Eigenbetriebs im Rahmen der Einheitskasse der Stadt Widdern abgebildet werden. Die Verbindlichkeiten beziehungsweise Forderungen gegenüber der Stadt Widdern werden entsprechend innerhalb der Bilanz abgebildet.

	2021	2022	Veränderung
Barbestand	0,00	0,00	0,00
Bankguthaben	0,00	0,00	0,00
<b>1.3.8 Liquide Mittel</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### 3.3 Abgrenzungsposten

Unter der Bilanzposition der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden alle bereits im Vorjahr ausgezahlt, aber erst dem aktuellen Haushaltsjahr aufwandsmäßig zuzuordnenden Positionen geführt. Dazu gehören unter anderem die Beamtenbezüge für Januar des laufenden Jahres.

	2021	2022	Veränderung
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	176,11	253,33	77,22
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	176,11	253,33	77,22

## 4. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz - Passiva

### 4.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital auf der Passivseite zeigt als Differenz zwischen Vermögen auf der Aktiva und den Schulden auf der Passiva den Nettobestand des Vermögens der Gemeinde. Es vermindert sich durch jährliche Fehlbeträge und erhöht sich durch jährliche Überschüsse. Weist das Eigenkapital einen negativen Betrag aus, so ist dieser auf der Aktiva als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auszuweisen.

In Summe setzt sich das Eigenkapital aus folgenden Positionen zusammen:

	2021	2022	Veränderung
1.1 Basiskapital	25.000,00	25.000,00	0,00
1.2 Rücklagen	1.385.510,81	1.385.510,81	0,00
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	-38.941,90	-256.192,66	-217.250,76
<b>Summe</b>	<b>1.371.568,91</b>	<b>1.154.318,15</b>	<b>-217.250,76</b>

## 4.2 Sonderposten

Unter der Position Sonderposten werden gemäß § 38 Absatz 2 bis 5 GemHVO erhaltene Zuwendungen und Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen ausgewiesen. Eine direkte Verrechnung mit dem Vermögensgegenstand ist nicht zulässig. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt korrespondierend mit den Abschreibungen des bezuschussten Vermögensgegenstandes in der Anlagenbuchhaltung.

	2021	2022	Veränderung
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	911.705,25	885.129,07	-26.576,18
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	106.924,16	95.147,05	-11.777,11
2.3 Sonderposten für Sonstiges	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>1.018.629,41</b>	<b>980.276,12</b>	<b>-38.353,29</b>

## 4.3 Rückstellungen

Rückstellungen sind gemäß § 36 GemHVO für Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden, die in den abgelaufenen Geschäftsjahren begründet und zuzurechnen sind, deren Eintritt weitgehend wahrscheinlich, aber in der Höhe und dem Eintrittszeitpunkt ungewiss sind.

Zum 31.12.2022 hat die Gemeinde folgende Rückstellungen gebildet:

### Rückstellungen

	2021	2022	Veränderung
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00	0,00	0,00
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00	0,00	0,00
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldponien	0,00	0,00	0,00
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen 285	0,00	0,00	0,00
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00	0,00	0,00
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00	0,00	0,00
3.7 Sonstige Rückstellungen	15.000,00	15.000,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>15.000,00</b>	<b>15.000,00</b>	<b>0,00</b>

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen zu bilden – der Eigenbetrieb beschäftigt aber keine eigenen Beamten, weshalb diese Rückstellung entfällt.

Sonstige Rückstellungen sind beispielsweise für unterlassene Instandhaltung an Bauwerken (Berücksichtigung von Bauschäden und Baumängeln), Altlasten, nicht in Anspruch genom-

menen Urlaub und Überstunden, Altersteilzeit, Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren oder Rechts- und Beratungskosten zu bilden.

#### 4.4 Verbindlichkeiten

Im Vergleich zu den Rückstellungen sind Verbindlichkeiten Zahlungsverpflichtungen des Eigenbetriebs, die am Bilanzstichtag hinsichtlich des Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Gemäß § 34 Absatz 6 GemHVO sind Verbindlichkeiten grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

	2021	2022	Veränderung
4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.006.503,20	836.501,60	-170.001,60
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	73,44	73,44
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	535,32	548.993,43	548.458,11
<b>Summe</b>	<b>1.007.038,52</b>	<b>1.385.568,47</b>	<b>378.529,95</b>

#### 4.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres auszuweisen, welche erst im folgenden Haushaltsjahr zu Erträgen führen. Sie dienen der periodengerechten Darstellung der Erträge in der Ergebnisrechnung.

	2021	2022	Veränderung
<b>Summe 5 Passive Rechnungsabgrenzung</b>	0,00	10.602,41	10.602,41

#### Ort, Datum, Unterschrift

Widdern, den 07.05.2025

Mirko Weinbeer  
Stadtkämmerer

Kevin Kopf  
Bürgermeister